

Marktplatz 1
91788 Pappenheim
Tel.: 09143/606-0
Fax: 09143/606-50
stadtappenheim@pappenheim.de
www.pappenheim.de



Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Pappenheim folgende:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Stadt Pappenheim
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung [KiTaGebS])
vom**

19. Juli 2024

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Pappenheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zzgl. der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- 3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet der Stadt Pappenheim eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- 2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Pappenheim vereinbarten Zeitraum an, während das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- 3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt Pappenheim vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an zehn Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- 4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.03. und zum 01.09. schriftlich beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- 1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
 - a. **Kindergarten pro Tag:**
 - Von 4 bis 5 Stunden 113,00 €
 - Von 5 bis 6 Stunden 124,00 €
 - Von 6 bis 7 Stunden 137,00 €
 - Von 7 bis 8 Stunden 151,00 €
 - Von 8 bis 9 Stunden 166,00 €
 - Von 9 bis 10 Stunden 183,00 €
 - b. **Kinderkrippe pro Tag:**
 - Von 3 bis 4 Stunden 137,00 €
 - Von 4 bis 5 Stunden 151,00 €
 - Von 5 bis 6 Stunden 166,00 €
 - Von 6 bis 7 Stunden 183,00 €
 - Von 7 bis 8 Stunden 201,00 €
 - Von 8 bis 9 Stunden 221,00 €
 - Von 9 bis 10 Stunden 243,00 €
 - c. **Schulkind pro Tag:**
 - Von 1 bis 2 Stunden 48,00 €
 - Von 2 bis 3 Stunden 58,00 €
 - Von 3 bis 4 Stunden 68,00 €
 - Von 4 bis 5 Stunden 78,00 €
- 2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.
- 3) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung von Schulkindern werden einmalig zu Beginn des Kindergartenjahres erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den Buchungszeiten und dem jährlich neu zu wählenden Ferienblock (bis max. 15 Tage oder bis max. 30 Tage im Kindergartenjahr):
 - a. **Für bis zu 15 Ferientage im Kindergartenjahr, Buchung pro Tag:**
 - Von 4 bis 5 Stunden 40,00 €
 - Von 5 bis 6 Stunden 44,00 €
 - Von 6 bis 7 Stunden 49,00 €
 - Von 7 bis 8 Stunden 54,00 €
 - Von 8 bis 9 Stunden 59,00 €
 - Von 9 bis 10 Stunden 65,00 €

b. Für bis zu 30 Ferientage im Kindergartenjahr, Buchung pro Tag:

- Von 4 bis 5 Stunden 80,00 €
- Von 5 bis 6 Stunden 88,00 €
- Von 6 bis 7 Stunden 97,00 €
- Von 7 bis 8 Stunden 107,00 €
- Von 8 bis 9 Stunden 118,00 €
- Von 9 bis 10 Stunden 130,00 €

**§ 7
Tagesverpflegung**

- 1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld für Mittagessen zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- 2) Das Essensgeld ist für jeden Monat nach tatsächlicher Inanspruchnahme und Kostenanfall mit Ablauf des Monats zu entrichten.
- 3) Für Kinder der Schulkindbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Kindertageseinrichtung Ausnahmen zulassen.
- 4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten für jeweils eine Woche im Voraus zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

**§ 8
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- 1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- 2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

**§ 9
Gebührentlastung**

- 1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- 2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

**§ 10
Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung vom 03.07.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt
Pappenheim,
Stadt Pappenheim


Erster Bürgermeister
Florian Gallus

Stadtratsbeschluss vom 18. Juli 2024

